

Stellungnahme

zum

Entwurf eines BMF-Schreibens (Stand: 06.10. 2000)

**Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
(GDPdU)**

AWV-AK 3.4

Seite 1

I. - 1. - Satz 2

... Dabei darf sie im Wege des Nur-Lesezugriffs allein mit Hilfe dieser Hard- und Software vor Ort auf die elektronisch gespeicherten steuerlich relevanten Daten, insbesondere in folgenden Bereichen zugreifen: ...

Eine Präzisierung / Interpretation des Begriffs „vor Ort“ ist geboten, denn dieses Merkmal könnte sich bei enger Auslegung auf den physischen Standort (Gebäude, Sitz der Buchführung) und bei weiter Auslegung auf die „EDV-Umwelt“ des Steuerpflichtigen (Intranet, Daten im Rechenzentrum) beziehen. Gewollt ist doch, dass die Finanzverwaltung nicht aus der Finanzverwaltung heraus im online auf das Rechenwerk des Buchführungspflichtigen zugreift.

Seite 1/2

I. - 1. - Satz 2

... elektronisch gespeicherten steuerlich relevanten Daten, insbesondere in folgenden Bereichen zugreifen:

- Finanzbuchhaltung
- Kosten-Leistungsrechnung
- Warenwirtschaftssystem/Materialwirtschaftssystem
- Anlagenbuchhaltung
- Dokumenten-Managementsysteme oder andere Archivierungssysteme
- Lohnbuchhaltung ...

Die Aufzählung verleitet zu dem Schluss, dass diese Bereiche umfassend geprüft werden dürften. Hier sollte noch deutlicher herausgestellt werden, dass die Finanzverwaltung nicht auf alle, sondern nur auf die für die Durchführung ihres Prüfungsauftrages erforderlichen Daten zugreifen darf und zugreift.

Seite 2

I. – 2. - Satz 2 -

... Dies schließt die Verarbeitung von Testdaten ein. ...

Hier sollte in einer neuen Zeile deutlich herausgestellt werden, dass diese Prüfungshandlung nur im Testsystem erfolgen darf und dazu dient, das aktuelle System zu verifizieren, nicht jedoch das in dem zu prüfenden Zeitraum genutzte System. Auch der Hinweis, dass nicht extra ein Testsystem für die Prüfung angeschafft werden muß, sondern nur ohnehin schon vorhandene Testsysteme genutzt werden können, ist notwendig.

Sollte die Finanzverwaltung den Anspruch erheben, dass sie im Nachhinein per Testverarbeitung im zu prüfenden Zeitraum genutzte Systeme prüfen möchte, dann weisen wir auf die „Unmöglichkeit“ der Erfüllung dieses Anspruches hin. Das Erfüllen dieses Anspruches würde das „Einfrieren“ aller Versionen des Testsystems (Hardware, Betriebssystem, Netzwerksoftware, Datenbank- und Anwendersoftware) für die Dauer der Aufbewahrungsfrist erfordern. Dies widerspricht gravierend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

I. – Zu 1. - Satz 1 -

... Beim unmittelbaren Zugriff hat der Steuerpflichtige dem Prüfer die für den Datenzugriff erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und ihn in das DV-System einzuweisen.

Die Formulierung ist sehr weit. Auch wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, wäre hier eine Einschränkung geboten, um den Zeitaufwand des Steuerpflichtigen in einem zumutbaren Rahmen zu halten („angemessener Zeitaufwand“).

Seite 3

I. – 3. Absatz – Satz 2

Sie kann demnach beim unmittelbaren Zugriff (Nummer 1) und beim mittelbaren Zugriff (Nummer 2) nicht verlangen, dass bereits vor dem 1. Januar 2002 archivierte Daten für Zwecke ihrer maschinellen Auswertung (§ 147 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO i.V. mit § 147 Abs. 6 AO) nochmals in das DV-System eingespeist (reaktiviert) werden, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden wäre (z.B. fehlende Speicherkapazität)

Zur Verdeutlichung sollte zwischen vor dem 1. Januar 2002 und archivierte Daten der Zusatz „außerhalb des DV-Systems“ eingeschoben werden.

Statt des Beispiels „fehlende Speicherkapazität“ (oder zusätzlich dazu) sollte als drastischerer Grund für einen unverhältnismäßigen Aufwand das nochmalige Eingeben bzw. Einlesen der Daten genannt werden.

II. – 1. - 2. Zeile

... Der **Originalzustand** des übermittelten Dokumentes ...

Hier müßte spezifiziert werden, welcher Originalzustand gemeint ist (noch verschlüsselte Daten; Daten nach erfolgter Entschlüsselung).

Um Doppelaufbewahrungen zu vermeiden, ist ein ordnungsmäßiges Entschlüsselungsverfahren (keine inhaltliche Verfälschung der Daten!) und der Nachweis der entschlüsselten Daten zu fordern.

II. – 1. – 2. Spiegelstrich -

...- die Speicherung der elektronischen Abrechnung auf einem Datenträger erfolgt, **der Änderungen nicht mehr zuläßt**. Bei einer temporären Speicherung auf einem änderbaren Datenträger muß das DV-System sicherstellen, dass Änderungen nicht möglich sind; ...

Diese Formulierung enthält einen Widerspruch zum Grundsatz des Gesetzgebers, Anforderungen, aber keine Techniken, vorzuschreiben. Wird die Formulierung beibehalten, dann wird der Lobby der WORM-Speichermedien zugearbeitet. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „- die Speicherung der elektronischen Abrechnung auf einem nicht mehr änderbaren Datenträger erfolgt oder bei Speicherung auf einem änderbaren Datenträger das DV-System sicherstellt, dass Änderungen nicht möglich sind.“

II. – 1. – 3. Spiegelstrich –

... Bei Umwandlung (Konvertierung) der sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format (sog. Inhouse-Format) sind beide Versionen zu archivieren und nach den GoBS mit demselben Index zu verwalten sowie die konvertierte Version als solche zu kennzeichnen.
...

Es ist ein ordnungsgemäßes Konvertierungsverfahren zu fordern und nachzuweisen. Eine doppelte Aufbewahrung sowohl der eingegangenen Version als auch der konvertierten Version ist ein nicht gerechtfertigter Aufwand für den Buchführungspflichtigen.

(Analogie: Bei Mikroverfilmung sind die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und die Mikrofilme nachzuweisen. Nicht aber auch die eingegangenen Papierunterlagen.)

II. – 1. - letzter Spiegelstrich –

... –das **qualifizierte** Zertifikat aufbewahrt wird.

Hier sollte deutlich gemacht werden, welches Zertifikat gemeint ist. Das Zertifikat des Absenders oder des Empfängers?

II. – 2. – 2. Absatz -

... **Der Originalzustand der übermittelten Daten muß erkennbar sein** (§ 146 Abs. 4 AO). Die Speicherung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zuläßt. Bei einer temporären Speicherung auf einem änderbaren Datenträger muß das DV-System sicherstellen, dass Änderungen nicht möglich sind.

Die Regelung enthält ein Problem bei der Aufbewahrung von technischen Daten, die lediglich dem Transport dienen. Nach den GoBS waren diese bislang nicht aufbewahrungspflichtig, was nunmehr, wenn man die Regelung wörtlich nimmt, in Frage gestellt sein könnte.

Weiterhin ist klarzustellen, ob die noch verschlüsselten oder die entschlüsselten Daten aufzubewahren sind.

Bezüglich des Satzes „Die Speicherung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, ...“ gilt der Hinweis zu II. - 1. -

II. – 2. – 3. Absatz –

... Bei Umwandlung (Konvertierung) der sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen ...

Siehe Kommentar zu I. –1. – 3. Spiegelstrich -

II. – 2. – 4. Absatz -

... Wenn **Signaturschlüssel** oder ...

Es sollte klarer heißen: ... Wenn Signatur**prüf**schlüssel

III.

Archivierung digitaler Unterlagen

Originär digitale Unterlagen nach § 146 Abs. 5 AO sind auf **maschinell verwertbaren Datenträgern** zu archivieren. Sie dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form oder auf Mikrofilm aufbewahrt werden. Somit reicht die Aufzeichnung im COM-Verfahren (Computer-Output-Microfilm) nicht mehr aus.

Originär in Papierform angefallene Unterlagen können weiterhin mikroverfilmt werden.

Die in diesem Kapitel angesprochenen Regelungen haben einen gravierenden Einfluss auf die Erfüllung der Archivierungspflichten. Es ist daher erforderlich, dass hier klare Erläuterungen gegeben werden.

Es ist wichtig, dass hier deutlich gesagt wird, dass die bisherige Wahlfreiheit bzgl. der Archivierungsmedien stark eingeengt wird.

Es ist deutlich zu machen, was mit „originär digitalen Unterlagen“ gemeint ist (die in das DV-System in elektronischer Form eingehenden Daten und die im DV-System erzeugten Daten).

Es ist deutlich zu machen, was ein „maschinell verwertbarer Datenträger“ ist (ein Datenträger, der maschinell gelesen / ausgewertet werden kann). Dies ist auch unter I. – 3. zu beachten.

Es ist klarzustellen, ob – und wenn ja, in welchen Fällen – neben dem maschinell verwertbaren Datenträger vom Buchführungspflichtigen auch das zur „Verwertung“ des Datenträgers erforderliche DV-System (Hardware, Betriebssystem, Anwendungssoftware, Tabellen/Parameter) bereitzustellen ist (Problem des „Verwertens“ alter Datenträger auf dem aktuellen DV-System!).

Zum letzten Satz ist klarzustellen, dass es sich nur um eingehende Unterlagen handelt (z. Bsp. Eingangsrechnungen, interne Belege in Papierform).